



## **XIII Schiedsrichterordnung Fußball**

### **§ 1 Zweck und Aufgabe**

Der Schiedsrichterausschuss Fußball hat für die Leitung aller innerhalb des Betriebssportverbandes auszutragende Fußballspiele zu sorgen. Ihm obliegt die Ansetzung der Schiedsrichter, die Aus- und Weiterbildung sowie die Überwachung der Betätigung der Schiedsrichter. Der Schiedsrichterausschuss Fußball besteht aus dem Vorsitzenden und fünf Beisitzern.

### **§ 2 Wahl des Schiedsrichterausschusses**

Der Schiedsrichterausschuss wird jeweils im geraden Jahr auf der Hauptversammlung der Fußball-Schiedsrichter des Verbandes für die Dauer von zwei Jahren durch die wahlberechtigten Schiedsrichter gewählt. Wahlberechtigt sind alle für den BSV tätigen und anerkannten Schiedsrichter. Wählbar sind nur anerkannte Schiedsrichter. Der Schiedsrichterausschuss Fußball konstituiert sich selbst. Der Schiedsrichterausschuss ist berechtigt bei weniger als 6 Mitgliedern sich durch einen geeigneten Schiedsrichterkollegen zu ergänzen.

### **§ 3 Schiedsrichter und Schiedsrichteranwärter**

Die Spiele des Betriebssportverbandes werden von anerkannten Schiedsrichtern oder Schiedsrichteranwärtern geleitet. Schiedsrichteranwärter ist, wer an einem Schiedsrichterlehrgang teilnimmt, um die Anerkennung als Schiedsrichter zu erreichen. Die Betriebssportgemeinschaften haben für jede gemeldete Fußballmannschaft einen anerkannten Schiedsrichter zu melden, der im Besitz eines gültigen Passes ist und dem Schiedsrichterausschuss Fußball ohne Einschränkung zur Verfügung steht.

### **§ 4 Ansetzungen von Schiedsrichtern für Pflicht- und Gesellschaftsspiele**

Die vom Schiedsrichterausschuss Fußball angesetzten Schiedsrichter können nicht abgelehnt werden. Für abgeschlossene Gesellschaftsspiele hat der Platzverein rechtzeitig einen Schiedsrichter nur vom Verband anzufordern. Es ist jeder Betriebssportgemeinschaft untersagt, Gesellschaftsspiele von sich aus mit ihr bekannten Schiedsrichtern zu besetzen.

### **§ 5 Ausbildung und Anerkennung von Schiedsrichtern**

Die Ausbildung von Schiedsrichtern erfolgt durch den Schiedsrichterausschuss Fußball. Die Schiedsrichteranwärter sollen durch theoretischen Unterricht und praktische Betätigung bei Spielleitungen mit den Regeln und allen wichtigen Bestimmungen vertraut gemacht werden. Den Abschluss des Lehrganges bildet die Prüfung durch die Prüfungskommission des Verbandsschiedsrichterausschusses des Hamburger Fußball-Verbandes, die nach bestandener Prüfung die Anerkennung als Schiedsrichter ausspricht. Ein Einspruch gegen die Ablehnung der Anerkennung als Schiedsrichter ist nicht zulässig.



## § 6 Schiedsrichterspesen

Die Schiedsrichterspesen werden vom Schiedsrichterausschuss Fußball festgesetzt. Die Spesen sind den Schiedsrichtern mit dem ausgefüllten Spielberichtsformular von dem Spielführer der platzstellenden Mannschaft vor dem Spiel zu übergeben. Der Schiedsrichter darf darüber hinaus keine Beträge fordern oder annehmen.

## § 7 Ordnungsstrafe

Der Schiedsrichterausschuss Fußball ist befugt, gegen jede Betriebssportgemeinschaft Ordnungsstrafen in Form von Geldstrafen zu verhängen (siehe Ordnungsstrafenkatalog), wenn

- a) der angesetzte Schiedsrichter nicht zum Spiel antritt,
- b) der Schiedsrichter einer Verhandlung nach schriftlicher Aufforderung unentschuldig fernbleibt,
- c) Betriebssportgemeinschaften ihren erforderlichen Schiedsrichtergestellung nicht nachkommen, sei es, dass eine Gestellung insgesamt ausbleibt, sei es, dass die Gestellung nicht fristgerecht erfolgt,
- d) Gesellschaftsspiele nicht angemeldet werden,
- e) bei Fällen des Buchstaben d) eigenmächtig Schiedsrichter angesetzt werden

Der Schiedsrichterausschuss Fußball behält sich vor, im Einvernehmen mit dem Verbandsschiedsrichterausschuss des Hamburger Fußballverbandes den Schiedsrichterausweis befristet oder für Dauer einzuziehen, wenn,

- a) ein Schiedsrichter mehrere Male zu spielen, zu welchen er angesetzt ist, nicht erscheint oder sich durch wiederholte kurzfristige Absagen als unzuverlässig erweist,
- b) ein Schiedsrichter in irgendeiner Form den Ruf der Schiedsrichterbewegung durch Tat oder Rede beschädigt.

## § 8 BSG Zugehörigkeit

Jeder Schiedsrichter, der für den BSV tätig ist, muss einer BSG angehören. Sollte der sich meldende Schiedsrichter keiner BSG angehören, so wird er mit seiner Zustimmung und der vermittelten SG einer BSG zugeordnet.



## § 9 Berufung

Gegen Beschlüsse des Schiedsrichterausschusses Fußball, denen Ordnungsstrafen gemäß § 7 zugrunde liegen, ist die Berufung innerhalb einer Frist von einer Woche, vom Tage der Veröffentlichung des Beschlusses an gerechnet, beim Berufungsausschuss des Betriebssportverbandes möglich.

Die Gebühr für die Einreichung einer Berufung beträgt € 50,00.

Die Gebühr ist bei Ablehnung der Berufung verfallen bzw. wird bei deren Stattgeben zurückerstattet. Die Berufungsgebühr ist zusammen mit der Berufung auf der Geschäftsstelle zu hinterlegen oder es ist Nachweis zu führen, dass die Gebühr auf eines der Konten des BSV eingezahlt wurde.

## § 10 Inkrafttreten

Die Änderung der Schiedsrichter Ordnung tritt mit Genehmigung des Präsidiums des Betriebssportverbandes Hamburg am 1. Januar 2016 in Kraft.

## SCHIEDSRICHTERAUSSCHUSS FUSSBALL